

Musterfeststellungsklage gegen Debeka Lebensversicherungsverein;
Anträge

1. Es wird festgestellt, dass solche von dem Musterbeklagten im Rahmen von Lebens- oder Rentenversicherungen gegenüber Verbrauchern in ihren Allgemeinen Bedingungen verwendeten Klauseln unwirksam sind, die dem Musterbeklagten erlauben, bei der Kündigung durch die Verbraucher als Ausgleich für die Veränderungen der Ertragslage des Versichertenkollektivs einen Stornoabzug vorzunehmen, dessen Höhe sich nach der künftigen Entwicklung des Kapitalmarktes richtet.

Hilfsweise:

Es wird festgestellt, dass die von dem Musterbeklagten im Rahmen von Lebens- oder Rentenversicherungen gegenüber Verbrauchern in ihren Allgemeinen Bedingungen verwendeten Klauseln unwirksam sind, wenn sie nachfolgenden Inhalt haben:

„Als Ausgleich für die Veränderungen der Ertragslage des Versichertenkollektivs aufgrund vorzeitiger Fälligkeit erfolgt ein Abzug, der in Prozent des Deckungskapitals erhoben wird. Der Abzug ist abhängig von der Emissionsrendite europäischer Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) ermittelt wird. Sofern diese Rendite nicht mehr von der EZB ermittelt wird, kann ein vergleichbarer Index der EZB herangezogen werden.“

Ergibt ein Vergleich der Rendite im dritten Monat vor dem Beendigungstermin mit dem im gleichen Monat gebildeten Zehn-Jahres-Durchschnitt dieser Rendite, dass die aktuelle Emissionsrendite um weniger als 0,5 Prozentpunkte größer ist als der Zehn-Jahres-Durchschnitt, entfällt der Abzug. Liegt die aktuelle Rendite zwischen 0,5 und weniger als 1 Prozentpunkt über dem Durchschnittswert, beträgt der Abzug 5 %, bei einer Differenz zwischen 1 und weniger als 1,5 Prozentpunkte 10 % und bei einer Differenz ab 1,5 Prozentpunkte 15 %. Der Abzug fällt bei Beendigung in den letzten zehn Jahren der Aufschubzeit linear auf 0 %. Sollte die zurückgelegte Laufzeit Ihres Vertrages bis drei Monate vor dem Beendigungs-termin weniger als zehn Jahre betragen haben, wird die zurückgelegte Laufzeit bis drei Monate vor dem

Beendigungstermin für die Ermittlung des Durchschnittswertes zugrunde gelegt. Mit diesem Abzug wird der Umstand berücksichtigt, dass alle Verträge über ihre Laufzeit hinweg zu den Erträgen beitragen. Diese Erträge fallen in der Regel erst in späteren Versicherungsjahren an. Vorzeitige Vertragsauflösungen bei ungünstiger Kapitalmarktentwicklung schmälern daher den tariflich kalkulierten Ertrag.“

oder

„Als Ausgleich für die Veränderungen der Ertragslage des Versichertengkollektivs aufgrund vorzeitiger Fälligkeit erfolgt ein Abzug, der in Prozent des Deckungskapitals erhoben wird. Mit diesem Abzug wird der Umstand berücksichtigt, dass alle Verträge über ihre Laufzeit hinweg zu den Erträgen beitragen. Diese Erträge fallen in der Regel erst in späteren Versicherungsjahren an. Vorzeitige Vertragsauflösungen bei steigenden Zinsen am Kapitalmarkt schmälern daher den tariflich kalkulierten Ertrag. Der Abzug ist abhängig von der Emissionsrendite europäischer Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) ermittelt wird. Sofern diese Rendite nicht mehr von der EZB ermittelt wird, kann ein vergleichbarer Index der EZB herangezogen werden. Die Höhe des Abzugs richtet sich nach der Differenz, die sich aus einem Vergleich dieser Rendite im dritten Monat vor dem Beendigungstermin, mit dem im gleichen Monat gebildeten Zehn-Jahres-Durchschnitt dieser Rendite ergibt.

Sollte die zurückgelegte Laufzeit Ihres Vertrages bis drei Monate vor dem Beendigungstermin weniger als zehn Jahre betragen haben, wird der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis drei Monate vor dem Beendigungstermin für die Ermittlung des Durchschnittswertes zugrunde gelegt. Die sich ergebende Differenz ist maßgeblich für die Kapitalmarktsituationen 1 bis 4.

- Kapitalmarktsituation 1 (Differenz von weniger als 0,5 Prozentpunkte):
kein Abzug
- Kapitalmarktsituation 2 (Differenz zwischen 0,5 und weniger als 1 Prozentpunkt): 5 % Abzug

- Kapitalmarktsituation 3 (Differenz zwischen 1 und weniger als 1,5 Prozentpunkte): 10 % Abzug

- Kapitalmarktsituation 4 (Differenz ab 1,5 Prozentpunkte): 15 % Abzug.

Der Abzug fällt bei Beendigung in den letzten zehn Jahren der Aufschubzeit linear auf 0 %.“

oder

„Als Ausgleich für die Veränderungen der Ertragslage des Versichertenkollektivs aufgrund vorzeitiger Fälligkeit erfolgt ein Abzug, der in Prozent des Deckungskapitals erhoben wird. Mit diesem Abzug wird der Umstand berücksichtigt, dass alle Verträge über ihre Laufzeit hinweg zu den Erträgen beitragen. Diese Erträge fallen in der Regel erst in späteren Versicherungsjahren an. Vorzeitige Vertragsauflösungen bei steigenden Zinsen am Kapitalmarkt schmälern daher den tariflich kalkulierten Ertrag. Der Abzug ist abhängig von dem Null-Kupon-Euro-Zinsswapsatz mit einer Laufzeit von zehn Jahren, der von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird. Sofern dieser Zinssatz nicht mehr von der Deutschen Bundesbank ermittelt wird, kann ein vergleichbarer Index der Deutschen Bundesbank oder der Europäischen Zentralbank herangezogen werden.“

Die Höhe des Abzugs richtet sich nach der folgenden Differenz: Von dem Zinsswapsatz, der für den dritten Monat vor dem Beendigungstermin veröffentlicht wurde, wird der für den gleichen Monat gebildete Zehnjahresdurchschnitt dieses Zinsswapsatzes abgezogen. Sollte die zurückgelegte Laufzeit Ihres Vertrags bis drei Monate vor dem Beendigungstermin weniger als zehn Jahre betragen haben, wird der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis drei Monate vor dem Beendigungstermin für die Ermittlung des Durchschnittswerts zugrunde gelegt. Die sich ergebende Differenz ist maßgeblich für die Kapitalmarktsituationen 1 bis 4.“

- Kapitalmarktsituation 1 (Differenz von weniger als 0,5 Prozentpunkte):
kein Abzug

- Kapitalmarktsituation 2 (Differenz zwischen 0,5 und weniger als 1 Prozent-punkt): 5 Prozent Abzug
- Kapitalmarktsituation 3 (Differenz zwischen 1 und weniger als 1,5 Prozent-punkte): 10 Prozent Abzug
- Kapitalmarktsituation 4 (Differenz ab 1,5 Prozentpunkte): 15 Prozent Abzug.

Der Abzug fällt bei Beendigung in den letzten zehn Jahren der Aufschubzeit linear auf null Prozent." bzw. „0 Prozent“¹

2. Es wird festgestellt, dass eine Verjährung der Ansprüche von Verbrauchern gegen den Musterbeklagten auf Rückzahlung des auf der Grundlage der unter Ziffer 1. dargestellten Klauseln vorgenommenen Abzuges vom Rückkaufswert bzw. auf Zahlung des durch die Unwirksamkeit der unter Ziffer 1 dargestellten Klauseln bestehenden höheren Rückkaufswertes sich ergebenden Differenzbetrages erst ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnen kann, ab dem Verbraucher Kenntnis von der Unwirksamkeit einer der unter Ziffer 1. dargestellten Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Musterbeklagten besessen haben oder hätten besitzen müssen.

¹ Der Musterbeklagte verwendet in vier dieser Fassungen „null Prozent“, in einer „0 Prozent“.